

100.2010.164U
BUR/MAM/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 22. Dezember 2010

Verwaltungsrichter Müller, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Burkhard, Rolli und Stalder
Verwaltungsrichterin Herzog
Kammerschreiberin Marti

X.____
vertreten durch Fürsprecherin ...
Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde A.
vertreten durch das Sozialamt
Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Einstellung der Sozialhilfeleistungen (Entscheidung des
Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 25. März 2010;
shbv 7.9 /83-2009)



Sachverhalt:

A.

X.____ wird seit August 2002 vom Sozialdienst der Einwohnergemeinde (EG) A. wirtschaftlich unterstützt. Mit Verfügung vom 31. August 2009 stellte die EG A. die wirtschaftliche Hilfe per 30. September 2009 ein. Zur Begründung führte sie aus, angesichts des aus den bezogenen Sozialhilfeleistungen angesparten Vermögens von Fr. 11'006.60 sei X.____ nicht mehr bedürftig.

B.

Die gegen diese Verfügung am 30. September 2009 erhobene Beschwerde wies das Regierungsstatthalteramt (RSA) Bern-Mittelland am 25. März 2010 ab.

C.

Hiergegen hat X.____ am 26. April 2010 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und folgende Rechtsbegehren gestellt:

- «1. Der Entscheid vom 25. März 2010 sei aufzuheben.
2. Dem Beschwerdeführer sei für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. Die Unterzeichnende sei dem Beschwerdeführer als amtliche Anwältin beizuzurechnen.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge - »

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Mai 2010 hat die EG A. die Abweisung der Beschwerde beantragt. Der Regierungsstatthalter stellt mit Vernehmlassung vom 20. Mai 2010 ebenfalls den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Da die Streitigkeit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, urteilt das Gericht in Fünferbesetzung (Art. 126 Abs. 2 Bst. a VRPG).

2.

Im Streit liegt die Frage, ob der Regierungsstatthalter die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe mit Blick auf das vom Beschwerdeführer aus den bezogenen Sozialhilfeleistungen angesparte Vermögen zu Recht bestätigt hat.

2.1 Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer, ausgebildeter, seit August 2002 wirtschaftliche Hilfe bezieht. Er hat per 31. Mai 2009 über ein Vermögen von Fr. 11'006.60 verfügt (Kontoauszug der UBS AG vom 3.6.2009; unpag. Vorakten EG A.). Das Ansparen eines solchen Vermögens aus Sozialhilfeleistungen war dem Beschwerdeführer möglich, da er einerseits sehr bescheiden lebte. Andererseits erhielt er aufgrund des Umstands, dass er ausländischen Klientinnen und Klienten des Sozialdienstes der EG A. Deutschunterricht erteilte, eine monatliche

Integrationszulage von Fr. 200.-- (vgl. diverse Budgetübersichten; unpag. Vorakten EG A.; ferner Beschwerde vom 30.9.2009, Ziff. 3; unpag. Vorakten RSA). Zu welchen Zwecken der Beschwerdeführer das Vermögen angespart hat, geht aus der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht klar hervor. Im vorinstanzlichen Verfahren hat er sich dahingehend geäußert, als Mitglied eines ...vereins ein neues Sportgerät kaufen zu wollen. Ferner hat er auch beabsichtigt, für Steuerzwecke eine Rücklage zu bilden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 26.4.2010, Ziff. 3.2; Beschwerde vom 30.9.2009, Ziff. 3; unpag. Vorakten RSA; auch zum Folgenden). Aktenkundig ist überdies, dass der Beschwerdeführer seine finanziellen Angelegenheiten selbständig und sehr zuverlässig besorgt (Zusammenarbeitsvertrag vom 4.11.2008, unpag. Vorakten EG A., act. 8B). Per 19. April 2010 hat der Kontostand noch Fr. 7'442.05 betragen (Beschwerdebeilage 6).

2.2 Die Parteien vertreten die folgenden Standpunkte:

2.2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei unzulässig, den aus bezogenen Sozialhilfeleistungen angesparten Betrag als anrechenbares Vermögen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu berücksichtigen. Zum einen werde ihm die wirtschaftliche Hilfe zur freien Disposition ausgerichtet. Es sei deshalb seiner Entscheidung überlassen, ob er das von der Sozialhilfe erhaltene Geld vollständig ausgeben oder durch Konsumverzicht einen Betrag ansparen wolle, um damit später eine grössere Ausgabe tätigen zu können. Zum anderen werde er, würde sein Vermögen als anrechenbar qualifiziert, gegenüber jenen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern schlechter gestellt, welche die Leistungen sofort verbrauchen. Einer sparsamen Person sei folglich das aus der Sozialhilfe angesparte Vermögen zu belassen.

2.2.2 Die Beschwerdegegnerin hält dagegen, die Einstellung der Sozialhilfeleistungen sei zulässig, da der Beschwerdeführer mit einem Vermögen von Fr. 11'006.60 nicht mehr bedürftig sei. Die Herkunft der Mittel sei nicht von Belang. Die Behörden hätten für die Beseitigung einer Notlage zu sorgen, ohne nach deren Ursache zu fragen; massgebend sei einzig, dass einer individuellen, konkreten und aktuellen Notlage abgeholfen werde.

Folglich sei auch nicht relevant, warum eine Person nicht mehr bedürftig sei.

3.

3.1 Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe (Art. 23 Abs. 1 SHG), wobei als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Abs. 2). Ist die Bedürftigkeit infolge eines Erwerbseinkommens oder eines anderen Mittelzuflusses nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang gegeben, können laufende Sozialhilfeleistungen eingestellt oder gekürzt werden. Die Leistungseinstellung stellt diesfalls keine Sanktion dar, sondern ist die Folge der fehlenden Bedürftigkeit. Sie ist nicht zu befristen; vielmehr dauert sie an, bis die Betroffenen ein neues Gesuch um Unterstützung stellen, in dessen Rahmen die Bedürftigkeit unter Mitwirkung der Gesuchstellenden neu zu prüfen ist (vgl. VGE 2009/305 vom 20.5.2010, E. 2.3.2).

3.2 Für die Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07 und 12/08 verbindlich, soweit das SHG und die SHV keine abweichende Regelung vorsehen.

4.

Auf die Frage, ob das vom Beschwerdeführer aus wirtschaftlicher Hilfe angesparte Vermögen bei der Bemessung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, geben weder das SHG, die SHV noch die SKOS-Richtlinien eine explizite Antwort. Sie ist daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien des Sozialhilferechts zu beantworten.

4.1 Nach Art. 30 Abs. 3 SHG werden die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet. Die Anrechnung der Eigenmittel und der Drittansprüche ist Folge des *Subsidiaritätsprinzips* (BVR 2006 S. 408 E. 3.2, 2005 S. 400 E. 5.1.1; Vortrag des Regierungsrates betreffend das SHG, in Tagblatt des Grossen Rates 2001, Beilage 16 [nachfolgend: Vortrag SHG], S. 20). Danach wird Hilfe nur gewährt, wenn und soweit sich eine bedürftige Person nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 9 Abs. 2 SHG). Die betroffene Person hat namentlich vorhandenes Einkommen und Vermögen sowie die eigene Arbeitskraft einzusetzen, um die drohende oder bestehende Notlage abzuwenden oder zu beheben (BVR 2005 S. 400 E. 5.1.1, 2010 S. 29 [VGE 2009/71 vom 28.7.2009] unpubl. E. 2.3; Christoph Häfeli, Prinzipien der Sozialhilfe, in Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 65 ff., 73 ff.; Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl. 1999, S. 71 f., 127; Pascal Coulery, Gesundheits- und Sozialhilferecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2008, S. 625 ff., 657 f.).

4.1.1 Nach dem gesetzgeberischen Willen gilt das Subsidiaritätsprinzip nicht absolut, sieht doch Art. 30 Abs. 3 SHG nicht eine vollumfängliche, sondern lediglich eine *angemessene* Anrechnung der eigenen Mittel vor (BVR 2006 S. 408 E. 3.2). Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind jedoch die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend (Ziff. E.2.1 der SKOS-Richtlinien). Art. 34 Abs. 1 SHG sieht aus diesem Grund vor, dass wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden kann, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung im Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dabei ist insbesondere an Grundeigentum zu denken (BVR 2006 S. 408 E. 3.2; vgl. Vortrag SHG, S. 21); oder an Vermögenswerte mit Affektivwert. Unantastbar sind Vermögenswerte, die auch bei einer Schuldbetreibung nicht verwertet werden dürfen (Ziff. E.2.1 der SKOS-Richtlinien; Felix Wolffers, a.a.O., S. 155, auch zum Folgenden). Die Sozialbehörde darf daher die Verwertung von

Kleidern, Hausrat, Berufswerkzeugen und weiteren Kompetenzgegenständen nicht verlangen. Weiter gebietet sich Zurückhaltung bei der Anrechnung von Leistungen aus Genugtuungen und Integritätsentschädigungen (siehe auch die nachfolgende E. 4.1.2). Darüber hinaus wird der betroffenen Person ein bestimmtes Barvermögen oder Bankguthaben zugestanden. Zweck dieses Vermögensfreibetrags ist es, die Eigenverantwortung der betroffenen Person zu stärken und den Willen zur Selbsthilfe zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann zu fördern. Für Einzelpersonen empfehlen die SKOS-Richtlinien (Ziff. E.2.1) einen Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.--.

4.1.2 Der Beschwerdeführer kann aus Art. 34 Abs. 1 SHG nichts zu seinen Gunsten ableiten, da von dieser Bestimmung nur Vermögenswerte erfasst werden, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl. E. 4.1.1 hiavor). Beim hier zur Diskussion stehenden Vermögenswert handelt es sich um ein Barvermögen, das keiner «Realisierung» bedarf. Auch der Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Verwertung von Gegenständen mit hohem Affektivwert unzumutbar sei, hilft ihm nicht. Einerseits kommt einem Barvermögen kein solcher Wert zu. Andererseits ist auch aufgrund der beabsichtigten Verwendung nicht auf die Unzumutbarkeit zu schliessen: Der Beschwerdeführer beabsichtigt namentlich unter anderem die Anschaffung eines Sportgeräts. Weshalb es den Erwerb eines solchen Geräts in affektiver Hinsicht zu schützen gilt, begründet der Beschwerdeführer nicht und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere wird seine Mitgliedschaft im ...verein dadurch nicht tangiert. Kommt hinzu, dass er im vorinstanzlichen Verfahren auch die Absicht geäussert hat, für Steuerzwecke eine Rücklage bilden zu wollen (vgl. E. 2.1 hiavor). Dessen ungeachtet fragt sich, ob allenfalls die *Herkunft des Vermögens* – wie der Beschwerdeführer geltend macht – einer Berücksichtigung bei der Bemessung der Sozialhilfe entgegensteht. Das aus wirtschaftlicher Hilfe angesparte Vermögen ist jedoch nicht mit den Fällen vergleichbar, in denen die unterstützte Person über Vermögen verfügt, das aus Leistungen aus Genugtuungen und Integritätsentschädigungen stammt. Genugtuungen und Integritätsentschädigungen bezwecken den Ausgleich immaterieller Unbill (BGE 134 III 581 E. 3.1); sie sind daher nach Ziff. E.2.1 der SKOS-Richtlinien nur soweit anzurechnen, als die jeweiligen Vermögensfrei-

grenzen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) überschritten werden. Einem aus Sozialhilfeleistungen angesparten Vermögen, welches vor allem der Sicherung des Lebensunterhalts dient, ist nicht in solcher Weise zweckgebunden (siehe nachfolgende E. 4.2). Somit rechtfertigt auch die Herkunft des Vermögens nicht, vom Subsidiaritätsprinzip abzuweichen, womit das vom Beschwerdeführer aus wirtschaftlicher Hilfe angesparte Vermögen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

4.2 Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben (Art. 30 Abs. 1 SHG). Insoweit weist der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass der *Zweck der Sozialhilfe* mit jenem der Nothilfe nach Art. 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und dem nicht weitergehenden Art. 29 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) nicht deckungsgleich sei. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat verfassungsrechtlich Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (BGE 131 I 166 E. 3.1, 130 I 71 E. 4.1; vgl. auch BVR 2005 S. 400 E. 5.2 und 6). Demgegenüber setzt sich das sozialhilferechtliche Unterstützungsbudget in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen und aus Integrationszulagen zusammen und berücksichtigt Einkommensfreibeträge. Zur materiellen Grundsicherung zählen der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung (Ziff. A.6 der SKOS-Richtlinien). Der Grundbedarf ist ein nach Haushaltgrösse und Haushaltszusammensetzung abgestufter Pauschalbetrag. Er umfasst im Wesentlichen die Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe und Körperpflege, Haushaltsführung und kleine Haushaltsgegenstände, Energieverbrauch, Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung sowie Unterhaltung und Bildung (vgl. für eine vollständige Auflistung der Ausgabenpositionen Ziff. B.2.1 der SKOS-Richtlinien). Gemäss Ziff. B.2.2 der SKOS-Richtlinien beträgt der empfohlene monatliche Pauschalbetrag für einen Einpersonenhaushalt Fr. 960.--. Der Pauschalbetrag ermöglicht es der unterstützten

Person, deren Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit in der Lebensgestaltung nicht eingeschränkt ist, die wirtschaftliche Hilfe selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen (Ziff. B.2.2 der SKOS-Richtlinien; Urs Vogel, Rechtsbeziehungen, in Christoph Häfeli [Hrsg.], a.a.O., S. 152 ff., 166, 181). Im Rahmen ihrer *Dispositionsfreiheit* steht es ihr zu, den Pauschalbetrag auch für Anschaffungen und Ausgaben zu verwenden, die nicht zum Grundbedarf gehören (Felix Wolfers, a.a.O., S. 141, auch zum Folgenden; ferner VGer ZH VB.2009.00178 vom 2.6.2009, E. 5). Dies ist jedenfalls solange zulässig, als Nahrung, Kleidung und Körperpflege der unterstützten Person und ihrer Familie in einem angemessenen Umfang gewährleistet sind. Geht sie sparsam mit der wirtschaftlichen Hilfe um, stehen ihr somit zusätzliche Mittel zur Befriedigung individueller Bedürfnisse zur Verfügung. Demnach steht es der unterstützten Person frei, Ersparnisse zu bilden, was auch die Gemeinde nicht in Abrede stellt (Beschwerdeantwort Ziff. 2). Hieran gibt es jedenfalls, sofern die Ersparnisse den Vermögensfreibetrag nicht übersteigen, auch mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip nichts auszusetzen (vgl. E. 4.1.1), wird dieser Freibetrag doch einer jeden unterstützten Person zugestanden.

4.3 Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Dispositionsfreiheit auch Ersparnisse über den Vermögensfreibetrag hinaus ermöglicht. Das Subsidiaritätsprinzip spricht grundsätzlich gegen eine den Vermögensfreibetrag übersteigende Vermögensbildung. Gleiches gilt auch für das *Bedarfsdeckungsprinzip*: Danach soll die wirtschaftliche Hilfe einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von der Ursache der Notlage abhängig gemacht werden. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit (Ziff. A.4 der SKOS-Richtlinien; BVR 2006 S. 29 E. 2.1; VGE 2009/343 vom 28.4.2010, E. 2.1; Christoph Häfeli, a.a.O., S. 78 f.; Pascal Coullery, a.a.O., S. 659; Christoph Rüegg, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in Christoph Häfeli [Hrsg.], a.a.O., S. 23 ff., 47 f.). Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, dass die wirtschaftliche Hilfe lediglich zur Deckung eines aktuellen Bedarfs dient und nicht zur Bildung von Rücklagen oder Vermögen (Christoph Häfeli, a.a.O., S. 79; vgl. auch VGer GR U 00 105 vom 16.1.2001, E. 6b). Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in

einem einzelrichterlichen Urteil vom 2. Juni 2009 aus Sozialhilfeleistungen angespartes Guthaben als «eine Art "Rücklage"» betrachtet hat, die nicht als anrechenbares Vermögen zu qualifizieren sei (VGer ZH VB.2009.00178 vom 2.6.2009, E. 5). Weiter ist bezüglich der Vermögensbildung unbeachtlich, ob das Vermögen aus dem Grundbedarf und/oder aus den Integrationszulagen angespart worden ist. Selbst wenn das Vermögen ausschliesslich aus Integrationszulagen, welche personen- und nicht bedarfsbezogen ausgerichtet werden (vgl. Art. 8a SHV; Ziff. C.2 der SKOS-Richtlinien), stammen sollte, spricht das Subsidiaritätsprinzip gegen eine Vermögensbildung. Hinzu kommt, dass das Ansparen von Vermögen – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – auch nicht geboten ist: Denn für besondere nicht vom Grundbedarf erfasste Ausgaben können die Behörden situationsbedingte Leistungen sprechen (Ziff. C.1 der SKOS-Richtlinien). So werden etwa für Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte (Ziff. C.1.6 der SKOS-Richtlinien) und andere grössere Aufwendungen (Ziff. C.1.8 der SKOS-Richtlinien), sofern die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, zusätzliche Mittel ausgerichtet.

4.4 In Würdigung der hiervor dargestellten Prinzipien ergibt sich, dass es einer unterstützten Person aufgrund der Dispositionsfreiheit zwar zusteht, aus der wirtschaftlichen Hilfe Ersparnisse zu bilden (E. 4.2). Die Vermögensbildung steht aber mit dem Subsidiaritäts- (E. 4.1) und dem Bedarfsdeckungsprinzip (E. 4.3) im Widerspruch: So ist jedenfalls eine den Vermögensfreibetrag nach den SKOS-Richtlinien übersteigende Vermögensbildung mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Vielmehr bedeutet allen Prinzipien des Sozialhilferechts Rechnung tragen, dass eine Vermögensbildung grundsätzlich nur bis zum Vermögensfreibetrag zuzulassen und ein diesen Freibetrag übersteigendes Vermögen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu berücksichtigen ist. Ob in Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände anders zu entscheiden wäre, kann hier offen bleiben. Namentlich kann dahingestellt bleiben, ob sich eine vom Subsidiaritäts- und Bedarfsdeckungsprinzip abweichende Zweckbindung eines den Freibetrag übersteigenden Vermögens aus einer vertraglich vereinbarten Integrationsmassnahme ergeben könnte; eine solche ist jedenfalls in den jährlichen sog. Zusammenarbeitsverträgen zwischen dem Beschwerdeführer und dem Sozialdienst nicht zu erblicken. Auch kommt

dem Barvermögen des Beschwerdeführers kein Affektivwert zu und gebietet es die beabsichtigte Vermögensverwendung nicht, von den dargelegten Prinzipien des Sozialhilferechts abzuweichen. Weiter konnte der Beschwerdeführer aufgrund seiner beruflichen Vorkenntnisse als Sozialarbeiter auch nicht darauf vertrauen, über die Ersparnisse frei verfügen zu können. Der Einsatz des Ersparten für seinen Lebensunterhalt erweist sich auch nicht anderweitig als unzumutbar. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Grundsatz der Individualisierung im Sinn von Art. 25 SHG, wonach den Gegebenheiten des Einzelfalls angemessen Rechnung zu tragen ist, verletzt sein soll. Somit ist im *Licht des Sozialhilferechts* der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden, wonach die den Vermögensfreibetrag überschreitenden Ersparnisse des Beschwerdeführers bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu berücksichtigen sind. Mit Blick auf sein Vermögen, das per 31. Mai 2009 Fr. 11'006.60 bzw. per 19. April 2010 Fr. 7'442.05 betrug, gilt er zumindest vorübergehend nicht mehr als bedürftig.

5.

Auch mit Blick auf das *Rechtsgleichheitsgebot* ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden: Der Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 1 KV verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (BGE 136 I 1 E. 4.1, 131 I 1 E. 4.2). – Wird das angesparte Vermögen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt, bedeutet dies – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – keine unzulässige Schlechterstellung bzw. Ungleichbehandlung: Denn auch wenn die Sozialhilfeleistungen dem Beschwerdeführer zur freien Disposition ausgerichtet werden, besteht keine Entscheidungsfreiheit, Vermögen über den Freibetrag hinaus anzusparen (vgl. E. 4.2-4.4 hiervor). Vielmehr verlangen die im Sozialhilferecht geltenden Prinzipien eine Begrenzung der Vermögensbildung, bezweckt die Sozialhilfe doch einzig, einer aktuellen Notlage Abhilfe zu verschaffen. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer freiwillig auf den laufenden Konsum verzichtet hat, was er sich anrechnen lassen muss. Würde dem Beschwerde-

führer das angesparte Vermögen belassen, wäre er gegenüber jenen Personen besser gestellt, die erstmals Sozialhilfe beantragen. Letztere müssen ihr Vermögen zunächst bis zu den in den SKOS-Richtlinien empfohlenen Vermögensfreibeträgen verzehren. Der Umstand, dass das Vermögen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe berücksichtigt wird, verletzt demnach das Rechtsgleichheitsgebot nicht.

6.

6.1 Der angefochtene Entscheid, mit dem der Regierungsstatthalter die Einstellung der Sozialhilfeleistungen bestätigt hat, hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

6.2 Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden nach Massgabe von Art. 53 SHG vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung – hiervon kann vorliegend nicht die Rede sein – keine Verfahrenskosten erhoben.

6.3 Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens hat der Beschwerdeführer seine Parteikosten grundsätzlich selber zu tragen. Er hat jedoch um die Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung unter Beordnung seiner Rechtsvertreterin als amtlicher Anwältin ersucht.

6.3.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft be-

zeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1, 128 I 225 E. 2.5.3, 125 II 265 E. 4b, 124 I 304 E. 2c; vgl. zum Ganzen auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 111 N. 12).

Im Bereich der Sozialhilfe ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die sachliche Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung nur mit Zurückhaltung anzunehmen, weil es regelmässig um die Darlegung der persönlichen Umstände geht. Zur relativen Schwere des Falls müssen deshalb besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich allein gestellt nicht gewachsen wäre (BVR 2010 S. 129 [VGE 2009/128] unpubl. E. 7.2.1; VGE 2009/250 vom 14.10.2009, E. 2.3.1; BGer 2P.234/2006 vom 14.12.2006, E. 5.1).

6.3.2 Obwohl der Beschwerdeführer per 19. April 2010 über ein Vermögen von Fr. 7'442.05 verfügt (E. 2.1 hiervor), ist ihm nicht zuzumuten, dieses für den vorliegenden Prozess anzugreifen. Er erzielt kein Einkommen und ist auf das Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen (vgl. Bst. F des Kreisschreibens Nr. 18 über die Ermittlung und den Nachweis der Prozessarmut im Sinn von Art. 77 Abs. 1 ZPO und Art. 111 Abs. 1 VRPG in der Fassung vom 17. Juni 2010). Hinzu kommt, dass die hier strittige Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe relativ schwer wiegt (VGE 2009/250 vom 14.10.2009, E. 2.3.1) und eine anwaltliche Verbeiständung aufgrund der sich stellenden Rechtsfrage angezeigt ist. Insbesondere hat sich das Verwaltungsgericht erstmals mit der Frage zu befassen, ob oder inwieweit ein aus Sozialhilfeleistungen angespartes Vermögen bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu berücksichtigen ist. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist somit gutzuheissen, und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren Fürsprecherin ... als amtliche Anwältin beizuordnen.

6.4 Fürsprecherin ... ist für eine anerkannte gemeinnützige Organisation im Sinn von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) tätig und ist gestützt auf diese Vorschrift im Anwaltsregister des Kantons Bern eingetragen (vgl. BGE 135 I 1 nicht publ. E. 8). In einem solchen Fall ist für die amtliche Vertretung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Entschädigung von zwischen Fr. 130.-- und 180.-- pro Stunde zuzusprechen (BGer 9C_415/2009 vom 12.8.2009, E. 5.4). Die amtliche Entschädigung wird deshalb – entsprechend der von Fürsprecherin ... eingereichten Kostennote – auf Fr. 130.-- pro Stunde festgesetzt. Bei einem massgebenden Zeitaufwand von 9 Stunden entspricht dies einer Entschädigung von Fr. 1'170.-- (exkl. Auslagen). Die amtliche Entschädigung ist somit auf Fr. 1'170.-- und Fr. 88.90 MWSt, zuzüglich Fr. 50.-- Spesenpauschale, insgesamt Fr. 1'308.90, festzusetzen. Die amtliche Anwältin ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Sollte der Beschwerdeführer innerhalb von zehn Jahren seit Rechtskraft dieses Urteils zu hinreichendem Vermögen gelangen, hat er dem Kanton Bern die Kosten der unentgeltlichen Prozessführung nachzuzahlen (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 82 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung [ZPO; BSG 271.1]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird gutgeheissen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Fürsprecherin ... als amtliche Anwältin beigeordnet. Fürsprecherin ... wird aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 1'308.90 festgesetzte Entschädigung (inkl. Auslagen und MWSt) vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 82 ZPO.

5. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer (GU)
- der Beschwerdegegnerin (GU)
- dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Der Abteilungspräsident:

Die Kammerschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.